

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1936

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 31. März 1936.

Inhalt:

Bekanntmachungen:

- 38) Kirchengesetz vom 24. März 1936 über das Dienst Einkommen der Landesuperintendenten, Pröpste, Pastoren und Hilfsprediger.
39) Gehaltsberechnung.
-

Bekanntmachungen.

38) G.-Nr. / 1498² / VI 40 b.

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes vom 13. September 1933 über Bestellung eines Landeskirchenführers wird hiermit das folgende Kirchengesetz erlassen und verkündet:

**Kirchengesetz vom 24. März 1936
über das Dienst Einkommen der Landesuperintendenten,
Pröpste, Pastoren und Hilfsprediger.**

§ 1.

Als Dienst Einkommen stehen den Landesuperintendenten, Pröpsten, Pastoren und Hilfspredigern die Einkünfte aus ihren Pfründen, jedoch mit den durch § 5 dieses Kirchengesetzes bestimmten Einschränkungen, und Zuschüsse aus der Landeskirchenkasse gemäß §§ 2 und 3 dieses Kirchengesetzes zu.

§ 2.

Soweit das Dienst Einkommen der Landesuperintendenten, Pröpste, Pastoren und Hilfsprediger (vergl. das Kirchengesetz vom 14. Juni 1935 über teilweise Neuregelung des Dienst Einkommens und der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen und Kirchenbeamten — Kirchliches Amtsblatt 1935 Seite 51 ff. —) durch die Pfründeneinkünfte nicht gedeckt wird, leistet die Landeskirchenkasse Zuschüsse.

§ 3.

Die Zuschüsse aus der Landeskirchenkasse werden für jedes vom 1. April bis 31. März laufende Rechnungsjahr auf Grund der Feststellung des Pfründeneinkommens des letztvorhergehenden Rechnungsjahres ausgezahlt, und zwar:

1. je 6 vom Hundert des Jahreszuschußbetrages zum ersten und zehnten Tage der Monate Mai, Juni, Juli, August, September und Dezember;
2. je 3 vom Hundert des Jahreszuschußbetrages zum ersten und zehnten Tage der Monate April, Januar, Februar und März;
3. je 1 vom Hundert des Jahreszuschußbetrages zum ersten und zehnten Tage der Monate Oktober und November.

§ 4.

Für die Feststellung und Bewertung des Pfründeneinkommens sind die Bestimmungen der Anlage dieses Kirchengesetzes maßgebend.

§ 5.

Pfründeninhaber, deren Pfründeneinkünfte das ihnen besoldungsgesetzlich zustehende Diensteinkommen übersteigen, haben für jedes Rechnungsjahr den Überschuß bis zum 1. Dezember des Rechnungsjahres gemäß der auf Grund von § 4 dieses Kirchengesetzes erfolgten Feststellung und Bewertung des Pfründeneinkommens des leztvorhergehenden Rechnungsjahres an die Landeskirchenkasse abzuliefern.

§ 6.

Pfründeninhabern, die keine Zuschüsse aus der Landeskirchenkasse erhalten, können auf begründet befundenen Antrag für die Monate April bis September jedes Rechnungsjahres vom Oberkirchenrat aus der Landeskirchenkasse monatlich Vorschüsse bewilligt werden, deren Höhe die Hälfte des ihnen für den betreffenden Monat besoldungsgesetzlich zustehenden Diensteinkommens nicht übersteigen darf. Auf diese Vorschüsse sind etwaige Rückstände an Pfründenüberschüssen zu verrechnen. Die Rückzahlung der Vorschüsse hat spätestens bis zum 1. Dezember des betreffenden Rechnungsjahres zu geschehen.

§ 7.

Die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Oberkirchenrat erlassen.

§ 8.

Die durch dieses Kirchengesetz den Geistlichen gewährten Rechte und auferlegten Pflichten können durch Kirchengesetz aufgehoben oder geändert werden.

§ 9.

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem 1. April 1936 in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Tage treten die Bestimmungen des Kirchengesetzes vom 22. Juni 1926 über das Diensteinkommen der Pröpste, Pastoren und Hilfsprediger — Kirchliches Amtsblatt 1926 Seite 107 ff. — mit Ausnahme der §§ 11 (vergl. das Kirchengesetz vom 7. Dezember 1927, betreffend die Änderung des Kirchengesetzes vom 22. Juni 1926 über das Diensteinkommen der Pröpste, Pastoren und Hilfsprediger — Kirchliches Amtsblatt 1927 Seite 166 —) und 15 außer Kraft. Die Bestimmungen des Kirchengesetzes vom 4. Mai 1933 zur Abänderung des Kirchen-

gesetzes vom 22. Juni 1926 über das Dienst Einkommen der Pröpste, Pastoren und Hilfsprediger — Kirchliches Amtsblatt 1933 Seite 69 — bleiben aufrecht erhalten.

Schwerin, den 24. März 1936.

Der Landeskirchenführer.

Schulz.

Anlage

zum Kirchengesetz über das Dienst Einkommen der Landes- superintendenten, Pröpste, Pastoren und Hilfsprediger.

- A. An Hand der Pfarreinschätzungen von 1906 und auf Grund des Bestandes der Pfründeneinkünfte im Rechnungsjahr 1935/36 sind die Verzeichnisse der einzelnen Pfarrpfründen neu aufgestellt worden, um die Unterlagen für die Berechnung der Zuschüsse und Überschüsse vom 1. April 1936 ab zu gewinnen. Im Laufe des Rechnungsjahres 1936/37 wird eine Nachprüfung des Pfründenbestandes auf den einzelnen Pfarren stattfinden, deren Ergebnis nach Möglichkeit schon für das Rechnungsjahr 1936/37 berücksichtigt werden soll.
- B. Etwaige Veränderungen im Bestande der Pfründeneinkünfte sind fortab spätestens im Januar jedes Jahres zu melden, damit sie vom neuen Rechnungsjahre ab berücksichtigt werden können. Änderungen von Pachteinahmen im Laufe eines Rechnungsjahres sind tunlichst schon für dieses Rechnungsjahr zu berücksichtigen.
- C. Für die Feststellung der Pfründeneinkünfte gelten folgende Grundsätze:
- I. Honorare und Beichtgelder sind mit der Hälfte der tatsächlichen Einnahmen, alle übrigen baren Einnahmen, einschließlich der Akzidenzien, zum vollen Betrage anzurechnen.
 - II. Einnahmen aus vagierenden Pfarren werden voll angerechnet.
 - III. Sind Naturalleistungen abgelöst oder werden sie mit Genehmigung des Oberkirchenrates, ohne abgelöst zu sein, mit einer baren Vergütung entschädigt, so ist der Ablösungsbetrag oder die Vergütung voll anzurechnen.
 - IV. Lieferungen an Getreide, Hülsenfrüchten und Kartoffeln werden in Roggen umgerechnet und zu den für die Fälligkeitstermine geltenden amtlichen Preisen ohne Abschlag bewertet, jedoch hat bei den Meßkornlieferungen ein Abschlag von 5 vom Hundert zu erfolgen.

Es werden gerechnet für:

1 Zentner Weizen	120 Pfund Roggen
1 Zentner Gerste	100 Pfund Roggen
1 Zentner Hafer	85 Pfund Roggen
1 Zentner Speiseerbsen	180 Pfund Roggen
1 Zentner Futtererbsen	110 Pfund Roggen
1 Zentner Buchweizen	140 Pfund Roggen

1 Zentner Mengekorn	90	Pfund Roggen
1 Zentner Raps	180	Pfund Roggen
1 Zentner Kartoffeln	25	Pfund Roggen

V. Alle sonstigen Naturalleistungen werden in Roggen umgerechnet und nach dem amtlichen Michaelispreis ohne Abschlag bewertet.

Dabei werden gerechnet für:

1. Weidegerechtigkeit für:

1 Kuh oder Starke im Alter von über 2 Jahren	500	Pfund Roggen
1 Starke im Alter von 1—2 Jahren	250	Pfund Roggen
1 Kalb bis zu 1 Jahr	175	Pfund Roggen
1 Pferd	500	Pfund Roggen
1 Fohlen	250	Pfund Roggen
1 Schaf	50	Pfund Roggen
1 Schwein	60	Pfund Roggen
1 Gans mit Aufzucht	125	Pfund Roggen

2. Winterfütterung für:

1 Kuh oder Starke im Alter von über 2 Jahren	1 120	Pfund Roggen
1 Starke im Alter von 1—2 Jahren	560	Pfund Roggen
1 Kalb bis zu 1 Jahr	400	Pfund Roggen
1 Pferd	1 120	Pfund Roggen
1 Fohlen	560	Pfund Roggen
1 Schaf	112	Pfund Roggen

3. Stroh:

1 Zentner Roggenschierstroh	12	Pfund Roggen
1 Zentner Sommerfütterstroh	12	Pfund Roggen
1 Zentner Krummstroh	9	Pfund Roggen
1 Zentner Raff	12	Pfund Roggen

4. Heu:

1 Zentner Wiesenheu	25	Pfund Roggen
1 Zentner Kleeheu	30	Pfund Roggen

5. Verschiedenes:

1 Pfund Brot	1	Pfund Roggen
10 Pfund Osterfladen	25	Pfund Roggen
1 Liter Vollmilch	1,4	Pfund Roggen
1 Liter Magermilch	0,5	Pfund Roggen
1 Pfund Butter	16	Pfund Roggen
1 Schafkäse	2,5	Pfund Roggen
1 Pfund Kuhkäse	2,5	Pfund Roggen
1 Pfund Wurst (= 1 Elle Wurst)	15	Pfund Roggen
1 Ei (Gänse- = Hühner-)	0,8	Pfund Roggen
1 Gans	60	Pfund Roggen
1 Ruchlein	6	Pfund Roggen
1 Rauchhuhn	15	Pfund Roggen
1 Hahn	12	Pfund Roggen

1 Huhn	16	Pfund Roggen
1 Pfund Fisch	6	Pfund Roggen
1 Schweinskopf (2 Hälften = 6 Pfund)	30	Pfund Roggen
1 Kalbskopf	20	Pfund Roggen
1 Ruchenschaf	150	Pfund Roggen
1 Lamm	75	Pfund Roggen
1 Hammel	300	Pfund Roggen
1 Pfund Rindfleisch	8	Pfund Roggen
1 Hammelkeule	60	Pfund Roggen
1 Schaffhinken	50	Pfund Roggen
1 Pökelschinken (das Schwein zu 2 $\frac{1}{2}$ Zentner Lebendgewicht angenommen)	230	Pfund Roggen
1 Schweinsrücken	200	Pfund Roggen
1 Pfund Wolle	12	Pfund Roggen
1 Liter Hanffamen	1,5	Pfund Roggen
1 Pfund Malz	0,75	Pfund Roggen
1 Knoche Flachs ($\frac{1}{5}$ Pfund)	0,4	Pfund Roggen
90 Pfund Roggengrobmehl	100	Pfund Roggen
70 Pfund Roggenfeinmehl	100	Pfund Roggen
60 Pfund Weizenmehl	100	Pfund Roggen
1 Bohnenstange	0,75	Pfund Roggen

VI. Für Mastgerechtigkeiten und Fischereigerechtigkeiten gelten bis auf weiteres die bisherigen Anrechnungssätze. Der Oberkirchenrat kann neue Anrechnungssätze vorschreiben.

VII. Dienstländereien.

1. Dienstgärten.

Bei den Dienstgärten ist zu unterscheiden zwischen Nutz- und Ziergärten. Für gesondert gelegene Ziergärten erfolgt keine Anrechnung. Gehen Nutz- und Ziergärten ineinander über, so ist der ganze Dienstgarten als Nutzgarten anzurechnen. Falls jedoch der Nachweis geführt wird, daß mindestens $\frac{1}{3}$ der ganzen Gartenfläche Ziergarten ist, so kann auf Antrag die Anrechnung auf $\frac{2}{3}$ der Gesamtfläche beschränkt werden. Eine Quadratrute Nutzgarten ist mit dem Wert von 2 Pfund Roggen anzurechnen. Diejenigen Teile eines Gartens, die über 100 Quadratruten (21 ar 68 qm) Nutzfläche hinausgehen, werden mit $\frac{1}{5}$ Pfund Roggen je Quadratrute berechnet. Maßgebend ist der amtliche Michaelispreis.

2. Pfarrländereien.

Bei Selbstbewirtschaftung durch den Pastor wird der Morgen (120 Quadratruten) mit 75 Pfund Roggen bewertet unter Heranziehung des amtlichen Michaelispreises. Nutznießer hat außerdem Grundsteuer und Reichsnährstandsbeitrag zu tragen.

Bei Verpachtung wird die erzielte Jahrespacht bis zu 80 Pfund Roggen je Morgen ganz eingesezt. Von darüber hinausgehenden Pachteträgen bleiben 10 % bis zum Höchstbetrage von insgesamt jährlich 200,— M anrechnungsfrei. Als Pacht vereinbarte Naturalleistungen

sind gemäß den Bestimmungen in IV und V umzurechnen und zu bewerten, und zwar ohne Abschlag.

VIII. Holz- und Feuerungslieferungen werden nach der staatlichen Forsttaxe ohne Abschlag angerechnet. 1 Faden Holz ist zu 4 rm zu rechnen. 1 Fuder Abfallholz oder Buschholz wird zu 2 rm Weichknüppelholz gerechnet, 1 Fuder Wadelholz zu 3 rm Weichknüppelholz.

IX. **Feuerungsanfuhr.**

1. Für freie Anfuhr aus einer Entfernung bis zu $7\frac{1}{2}$ km sind anzurechnen für:

1 rm Holz	15 Pfund Roggen
1 Zentner Briketts oder Kohlen	1,5 Pfund Roggen
1000 Soden Torf	12 Pfund Roggen

2. Bei größerer Entfernung als $7\frac{1}{2}$ km werden 150 % der vorstehenden Sätze angerechnet.

3. Zur Anrechnung gelangt die gesamte Anfuhrberechtigung, also nicht etwa nur für das Holz, das der Berechtigte selbst nimmt, sondern auch für das Holz, das er verkauft oder der Forst beläßt.

X. Fuhrschädigungen kommen in bisheriger Höhe zur Anrechnung, soweit nicht vom Oberkirchenrat Abänderungen angeordnet werden.

XI. Die Heizung eines Konfirmandenzimmers wird mit 5 rm Hartscheitholz angerechnet.

XII. Die Dienstwohnung wird nach den bestehenden kirchengesetzlichen Bestimmungen angerechnet.

D. Bei Nichtausnutzung von Rechten oder bei freiwilligem Verzicht erfolgt dennoch Anrechnung des betreffenden Wertes, soweit nicht der Oberkirchenrat die Nichtausnutzung oder den Verzicht genehmigt hat.

39) G.-Nr. / 1505 / VI 40 h.

Gehaltsberechnung.

Die Durchführung der Zuschußberechnungen des neuen Pfründensystems kann von der Landeskirchenkasse nicht vor Juni d. Js. erfolgen. Den Herren Geistlichen werden daher für die Monate April und Mai d. Js. Abschlagszahlungen in runder Summe zugehen. Die endgültige Verrechnung erfolgt mit der Juni-Zuschußzahlung.

Schwerin, den 4. März 1936.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Schmidt zur Medden.